

Eingliederungsleistungen ermessenslenkende Weisungen (ELW)

hier: Vermittlungsbudget - § 16 (1) SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Präambel

Mit dem 9. SGBII-Änderungsgesetz vom 01.08.2016 wird das Ziel der Vereinfachung des Leistungsrechts der Grundsicherung für Arbeitssuchende verfolgt. Die Beratung, sowie Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit - insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und Ausbildung - rückt stärker in den Mittelpunkt. Zum Erreichen der geschäftspolitischen Ziele, bei herausfordernden lokalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und einem komplexeren Kundenpotential, legt das Jobcenter Landkreis Birkenfeld mit ermessenslenkenden Weisungen seine Förderausrichtung fest.

Das Jobcenter trägt damit - unter Berücksichtigung des verfügbaren Etats - sowohl der Integrationsstrategie, als auch den Rahmenbedingungen des regionalen Arbeitsmarktes Rechnung.

Inhalt

1	Ausgangssituation.....	3
2	Rechtsgrundlagen.....	3
2.1	Gesetz:.....	3
2.2	Fachliche Weisungen:	3
2.3	Ermessenslenkende Weisungen:	3
3	Grundlagen der Ermessensausübung	4
4	Umsetzung.....	4
5	Leistungskatalog	5
5.1	Kosten für Bewerbungen:.....	5
5.2	Mobilität.....	5
5.3	Arbeitsmittel	6
5.4	Nachweis	7
5.5	Unterstützung der Persönlichkeit.....	7
5.6	Sonstige Leistungen.....	7
6	Verfahren	8
7	Anlagen.....	9

Impressum

Jobcenter Landkreis Birkenfeld
Idar-Oberstein
Controlling
06781/5685-110
Jörg Schnadthorst

1 Ausgangssituation

Grundlage für den finanziellen Rahmen zur Gewährung von Eingliederungsleistungen sind die jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Eingliederungsbudget. Zudem wirken die geschäftspolitischen Handlungsfelder (siehe [Geschäftsplan](#)) auf die Ausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Die ermessenslenkenden Weisungen sollen eine kontinuierliche Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr sicherstellen, damit ein einheitlicher, effektiver und effizienter Mitteleinsatz gewährleistet werden kann.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Gesetz:

Die Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget wird über den § 16 (1) SGB II i. V. m. § 44 SGB III eröffnet. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget gelten somit als analoge Leistung aus dem SGB III für erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

2.2 Fachliche Weisungen:

Grundlage für eine rechtmäßige Anwendung von Leistungen zur Eingliederung bilden die [fachlichen Weisungen zu § 16 SGB II](#). Hierin werden Leistungsgrundsätze, Verfahrenshinweise und detaillierte Informationen zur Umsetzung im Rechtskreis SGB II gegeben.

Neben den allgemeinen fachlichen Hinweisen zum § 16 SGB II beschreiben die [fachlichen Hinweise zum Vermittlungsbudget](#) die konkrete Umsetzung der Leistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Ein Archiv zu den bislang geltenden Weisungen und sonstigen Hinweisen ist [hier](#) zu finden. Diese können ggf. im Zusammenhang mit Widerspruchs- bzw. Klageverfahren bei älteren Förderfällen zurate gezogen werden.

2.3 Ermessenslenkende Weisungen:

Bei fast allen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung handelt es sich um sogenannte Ermessensleistungen. Dabei hat der Leistungsberechtigte Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung ([§ 39 SGB I](#)). Die vorliegenden ermessenslenkenden Weisungen bilden für das JC BIR die Grundlage einer einheitlichen und nachvollziehbaren Förderpraxis für Leistungen aus dem Vermittlungsbudgets.

Es obliegt jeder Vermittlungsfachkraft, sich mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen vertraut zu machen. Dabei unterstützen die Teamleiter im Rahmen ihrer fachlichen Führung.

3 Grundlagen der Ermessensausübung

Ermessen eröffnet dem Leistungsträger aufgrund gesetzlicher Grundlage ein Spielraum hinsichtlich seiner Entscheidung. Sein Handeln ist nicht schon durch die Rechtsvorschrift eindeutig und abschließend bestimmt. Demnach folgt die Notwendigkeit eigener Überlegungen zur Auswahl der korrekten Ermessensausübung. Es muss eine Feststellung aller wesentlichen Tatsachen erfolgen und die Besonderheiten des Einzelfalles sind in die Entscheidung mit einzubeziehen. Der Rechtsgrundlage selbst muss entnommen werden, inwiefern ein Ermessen eingeräumt wird. Hierbei ist zwischen Entschließungs- und Auswahlmessen zu unterscheiden:

Entschließungsermessen:	Entscheidung, ob eine Leistung erbracht wird (Frage, überhaupt tätig zu werden)
Auswahlmessen:	Entscheidung, wie eine Leistung erbracht wird (Auswahl aus mehreren Handlungsalternativen)

Bei den Leistungen aus dem Vermittlungsbudget hat der Leistungsträger immer Ermessen bei der Entscheidung ob und wie auszuüben. Die Ermessenskriterien des „ob“ und des „wie“ sind in der Rechtsgrundlage vorgegeben (Notwendigkeit einer Förderung einerseits; Übernahme angemessener Kosten andererseits). Sofern keine Notwendigkeit abgeleitet werden kann, ist ein Antrag abzulehnen. Eine Prüfung des „wie“ ist folglich entbehrlich. Liegen keine Ausschlussgründe vor, ist mit dem Entschließungsermessen eine Entscheidung über die Förderung getroffen. Im Rahmen des Auswahlmessen ist sodann der Umfang festzulegen. Alle Angaben zur Förderentscheidung müssen sich schlüssig aus der Stellungnahme der VFK ergeben.

4 Umsetzung

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und effizienten Förderpraxis soll der folgende Katalog dazu dienen, den Vermittlungsfachkräften ein Leistungspakt an die Hand zu geben, um eigenverantwortlich über diese Förderleistungen entscheiden zu können. Die im Katalog aufgeführten Fördermöglichkeiten können bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen abschließend durch die VFK entschieden werden.

Die Förderung von weiteren – nicht im Katalog zu zuordnenen – Einzelfällen bedürfen der Einschaltung des jeweiligen Teamleiters. Dabei stellt die VFK den Sachverhalt und einen geeigneten Vorschlag zur Förderung dar. Dem Kunden ist bis zur abschließenden Entscheidung keine Förderzusage auszusprechen.

Nach abschließender Entscheidung werden die notwendigen Unterlagen dem Arbeitgeber-Träger-Team zur Zahlbarmachung zugeleitet.

Bei allen Förderentscheidungen ist der vollständige Antrag, die **aussagekräftige** Stellungnahme der VFK und – ggf. **ein** aussagefähiger VerBIS-Vermerk beizufügen.

5 Leistungskatalog

5.1 Kosten für Bewerbungen:

Art	Voraussetzungen (ob)	Förderung (wie)
Bewerbungskosten	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Eingliederungsstrategie (EinV) vereinbarte Bewerbungen Nachweis (Prüfung durch VFK) 	<ul style="list-style-type: none"> 2,50 €/Bewerbung (Grundsatz) nur schriftliche Bewerbungen
Vorstellungsreisen	<ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Eingliederungsstrategie (EinV) vereinbarte Vorstellungen Nachweis (Prüfung durch VFK) 	<ul style="list-style-type: none"> 0,20 €/km Wegstrecke, bzw. günstigste Fahrkarte ÖPNV Bei mehrtägigen Vorstellungsreisen in Anlehnung an BRKG

5.2 Mobilität

Art	Voraussetzungen (ob)	Förderung (wie)
Fahrzeug	<ul style="list-style-type: none"> Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung, bzw. Ausbildung Arbeitsplatz ist nur mittels Fahrzeug erreichbar üblicher Marktpreis TÜV/AU mindestens 6 Monate Vorlage eines Kaufvertrages (Muster siehe Anlage 1) kein Ankauf von Verwandten, Ehegatten Zulassung grundsätzlich auf Antragsteller, sonst gesonderte Begründung. 	<ul style="list-style-type: none"> PKW: Zuschuss 100 % vom Kaufpreis, max. 1.200 € Anschaffungspreis bis 3.000 € Motorisiertes Zweirad: Zuschuss 100 % vom Kaufpreis max. 600 € Anschaffungspreis bis 1.000 € Fahrrad: Zuschuss 100 % vom Kaufpreis, max. 200 € Anschaffungspreis bis 500 € <p>Die Fördergrenzen gelten auch bei Reparatur eines Fahrzeuges.</p>
	<p>Auflagen im Bescheid</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorlage Fahrzeugschein nach Erwerb Fahrzeug Mindestverbleib 6 Monate im Eigentum des Antragstellers 	

Art	Voraussetzungen (ob)	Förderung (wie)
Pendelfahrten	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung • auswärtige Arbeitsaufnahme (i.d.R. > 20 km zwischen Wohnort und Arbeitsort) 	<ul style="list-style-type: none"> • 0,20 €/km Wegstrecke, bzw. günstigste Fahrkarte ÖPNV • bis zu 2 Monaten • bis zu 200 €/mtl.
Umzug	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung, bzw. Ausbildung • außerhalb des Tagespendelbereiches (i.d.R. > 2,5 h/tgl. Pendelzeiten) 	<ul style="list-style-type: none"> • bis 750 €
Führerschein	<p>Ausgesetzt zum 01.01.2018, Ausnahme siehe Punkt. 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erreichung von Integrationsfortschritten im Rahmen der Eingliederungsstrategie (EinV) • Erwerb innerhalb von 6 Monaten nach Anmeldung bei einer (inländischen) Fahrschule • Keine Förderung nach Entzug der Fahrerlaubnis (MPU) • Punkt 4 Zur Erreichung von Integrationsfortschritten im Rahmen der Eingliederungsstrategie zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Ausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> • bis 2.000 € (Abtretung an die Fahrschule bzgl. Fahrschulkosten, alle weiteren Zahlungen an Kunden) • Zahlung nach Vorlage von Anmeldung und Teilrechnungen bis 1.500 € • Restzahlung bis zur max. Förderhöhe nach Vorlage der Abschlussrechnung und des Führerscheins

5.3 Arbeitsmittel

Art	Voraussetzungen (ob)	Förderung (wie)
Arbeitsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme einer sv-pflichtigen Beschäftigung, bzw. Ausbildung • Notwendige Arbeitsgeräte und -kleidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Umfang und Höhe anhand der Fördertabelle (Anlage 2)

5.4 Nachweis

Art	Voraussetzungen (ob)	Förderung (wie)
Nachweise	<p>Im Rahmen der Eingliederungsstrategie (EinV) benötigte Nachweise, bspw.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitszeugnis • Personenbeförderungsschein • Impfungen <p>Hinweis: Gebührenbefreiung zur Ausstellung eines Führungszeugnisses (Anlage 3)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gebühr in voller Höhe nach Vorlage Beleg (Rechnung)

5.5 Unterstützung der Persönlichkeit

Art	Voraussetzungen (ob)	Förderung (wie)
Persönlichkeit	<p>Im Rahmen der Eingliederungsstrategie (EinV) notwendige Handlungsbedarfe, bspw.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekleidung • Vorstellungsgespräch • Friseurbesuch 	<ul style="list-style-type: none"> • bis 100 € (einmalig)

5.6 Sonstige Leistungen

Art	Voraussetzungen (ob)	Förderung (wie)
-----	----------------------	-----------------

Sonstiges

Im Rahmen der Eingliederungsstrategie (EinV) notwendige Leistungen zur Unterstützung der Integration, bzw. Erreichen von Integrationsschritten

- bis **250 €** jährlich je Kunde

6 Verfahren

Die ermessenslenkenden Weisungen treten mit Wirkung zum 01.04.2017 (Antragstellung) in Kraft. Der Beauftragte für den Haushalt (BfdH) wurde beteiligt.



Hubert Paal
Geschäftsführer

Verteiler:
alle VFK des JC BIR, AGT JC,
GF JC KH, GF JC RHK, BfdH, FUB AA KH

7 Anlagen

Anlage 1: Kaufvertrag (Muster)

Anlage 2: Arbeitsmittel

Anlage 3: Gebührenbefreiung